



Brüssel, den 15. Januar 2019  
(OR. en)

5374/19

MI 33  
ECO 4  
ENT 10  
IND 10  
TELECOM 16  
DELECT 5

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15674/18 MI 1012 ECO 118 ENT 244 IND 416 TELECOM 487 DELACT 180
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 12.12.2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie genannten grundlegenden Anforderungen zur Gewährleistung der Anruferstandortbestimmung bei Notrufen über Mobilgeräte – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 290 Absatz 2 Buchstabe b AEUV und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2014/53/EU<sup>2</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG vorgelegt. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 12. Dezember 2018 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 12. Februar 2019 Einwände erheben.

---

<sup>1</sup> Ratsdokument 15674/18.

<sup>2</sup> ABl. L 153 vom 22. Mai 2014, S. 62.

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens bis zum 11. Januar 2019 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
  3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/53/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-